

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2015	Nr. 56
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des
Saarlandes
Vom 15. Juli 2015.....

436

Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes

Vom 15. Juli 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 34 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit veröffentlicht wird.

§ 1

Ziel des Qualifikationsverfahrens

(1) Assoziierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 34 Abs. 6 UG werden grundsätzlich für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtung berufen. Sie sollen in den ersten vier Jahren nach Berufung Ihre Qualifikation zur Berufung in ein Professorenamt nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Im Qualifikationsverfahren soll beurteilt werden, ob die assoziierte Juniorprofessorin/der assoziierte Juniorprofessor zusätzliche wissenschaftliche Leistungen i. S. des § 33 Abs. 1 Nr. 4a UG insbesondere im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit an der hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtung erbracht hat.

(2) Im Fall der positiven Beurteilung wird das Vorliegen der Qualifikation zur Berufung in ein Professorenamt urkundlich bestätigt. Im Fall der negativen Beurteilung kann die Berufung auf Antrag der zuständigen Fakultät widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn die assoziierte Juniorprofessorin/der assoziierte Juniorprofessor das Qualifikationsverfahren nicht antritt oder abbricht.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

Über die Beurteilung nach § 1 entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind gegenüber der assoziierten Juniorprofessorin/dem assoziierten Juniorprofessor zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren findet nicht statt.

§ 3

Qualifikationsverfahren

Für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens gilt § 3 der Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kommission zur Vorbereitung der Entscheidung

des Fakultätsrats mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtung angehört.

§ 4 Kriterien der Beurteilung

Die Kriterien der Evaluation nach § 4 der Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 09.09.2015



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juni 2016	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von
assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität
des Saarlandes

Vom 13. April 2016.....

214

**Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von
assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
an der Universität des Saarlandes**

Vom 13. April 2016

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 34 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit veröffentlicht wird.

Artikel 1

Die Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

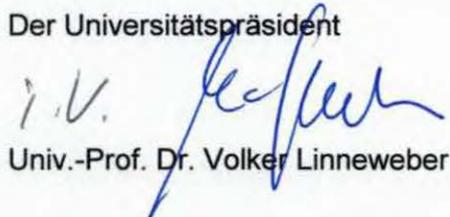
„Sie sollen binnen sechs Jahre, frühestens aber vier Jahre, nach Berufung zur assoziierten Juniorprofessorin/zum assoziierten Juniorprofessor ihre Qualifikation zur Berufung in ein Professorenamt nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Der Universitätspräsident ist ermächtigt, die Ordnung über das Qualifikationsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung erneut bekannt zu machen:

Saarbrücken, 31.05.2016

Der Universitätspräsident


Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber